

beobachten wollten. Es ist aber auch eine Befürwortung bei der Regierung noch gar nicht an der Zeit, denn es ist ja noch nicht entschieden, wer zu den Kosten verurtheilt werden wird. So lange wir aber nicht wissen, wer von den Inculpaten und ob dieselben zu den Kosten selbst werden verurtheilt werden, können wir auch keinen Antrag stellen. Erfolgt aber Verurtheilung in die Kosten, dann sind die Verurtheilten zuerst selbst verpflichtet, die Kosten zu bezahlen, denn nur subsidiarisch haften, einzelne Gemeinden. Die Angeklagten können aber auch freigesprochen und die Kosten von Amtswegen übertragen werden, dann aber siele der Antrag von selbst wieder. Die Hauptsache bleibt aber immer, daß, wenn wir diesen unzeitgemäßen Antrag annähmen, wir zu erwarten hätten, daß andere zu Tragung von Untersuchungskosten Verbindliche auch mit solchen Anträgen kämen. Es ist wahr, im Gesetze von 1848 steht ausdrücklich, daß sämtliche Untersuchungskosten für die Zukunft vom Staate übertragen werden sollen, aber danach ist auch keine Ausnahme bloß für einzelne Fälle zulässig, es hat dies vielmehr die Folge, daß nur im Allgemeinen diese Uebertragung eintreten darf. Wollten wir jetzt aussprechen, daß die Kosten der Untersuchungen bloß für einzelne Ausnahmefälle getragen werden sollten, also etwa bloß in einem einzelnen Bezirke, so erwähne ich noch dagegen, daß z. B. in der Oberlausitz die ganzen Untersuchungskosten durch die Criminalcasse für das ganze platte Land getragen werden und daß auf die Lausitz eine Befreiung von Untersuchungskosten so lange gar keinen Einfluß üben könnte, bis das Gesetz von 1848 auch in dieser Provinz zur Geltung kommt. Würde aber der Dieskau'sche Antrag angenommen, dann würden wir fernerhin unsere Kosten allein, daneben aber auch den durch Uebernahme der Kosten anderer Verpflichteten entstehenden Schaden mit zu tragen haben. Daher können wir unter keiner Bedingung jetzt einen derartigen Antrag annehmen, wollen wir nicht Ungerechtigkeiten gegen Andere begehen. In vorliegender Sache aber müssen wir die Entscheidung vor Allem erst abwarten, dann werden wir auf etwaigen anderweiten Antrag zu prüfen haben, ob die Leute wirklich zu sehr gedrückt sind und der Unterstützung bedürfen, aber jetzt können wir dies Alles noch nicht übersehen, vermögen daher auch nicht den Antrag anzunehmen.

Abg. Eymann: Ich werde gleich bei dem anfangen, was der Vicepräsident Haberkorn äußerte. Auch ich weiß, daß in vielen Theilen des Landes, namentlich in der Oberlausitz, die Untersuchungskosten, wenn sie von den in Untersuchung Befindlichen nicht zu erlangen sind, von den Gemeinden getragen werden müssen. Es besteht aber eben diese Einrichtung nicht im ganzen Lande und ist wohl da, wo sie noch besteht, als ein Ueberbleibsel des Feudalwesens anzusehen. Sind nun manche Gerichtsbezirke im Lande von dieser Kostenübertragung befreit, während andere diese Belastung trifft, so ist gewiß zu wünschen, daß diese Ungleichheit endlich aufhört. Es besteht aber auch noch ein anderer besonderer Unterschied unter den seither zu Tragung solcher Kosten Verpflichteten.

II. R.

Es hat nämlich seit einigen Jahren der Staat viele Gerichtsbarkeiten übernommen und es ist bei dieser Uebernahme oder Uebergabe von dem zeitherigen Gerichtsinhaber zur Bedingung gestellt worden, ferner die Gerichtsbefohlenen mit Tragung dieser Kosten zu verschonen, und es hat, wenn auch dies nicht der Fall war, schon das Justizministerium unter Könneritz allemal, wo die Gemeinde Kosten zu tragen hatte, diesen Gemeinden die Verbindlichkeit erlassen. Ich kann das von meinem eigenen Gerichtsbezirk sagen, und wir sind insofern dem Minister Könneritz noch dankbar dafür. Es sind daselbst vier Ortschaften, die in drei Jahren über 500 Thlr. Gerichtskosten bezahlt haben. Als unsere Gerichtsbarkeit an den Staat überging, schwebte noch eine Untersuchung, die über 100 Thaler kostete; es wurden aber auch diese Kosten vom Staate übernommen und wir für immer von der Kostenverbindlichkeit entbunden. Im Allgemeinen ist man damit einverstanden, daß es unbillig ist, wenn Gerichtsbefohlene die peinlichen Kosten tragen sollen, und kein Sprecher ist heute dagegen gewesen, wenn dieselben später auf den Staat fallen, nur jetzt will man noch nicht darauf eingehen. Man will bis dahin, wo das Gerichtswesen reorganisirt sein wird, vertrösten. Weil nun aber doch noch nicht so genau zu übersehen ist, wie bald die neue Gerichtsverfassung ins Leben treten kann, so ist mir dieser Termin viel zu weit entfernt, mindestens zu unbestimmt. Es können Umstände eintreten, denen weder die Kammer, noch die Regierung entgegen treten kann und die wesentlich dazu beitragen können, die neue Organisation aufzuschieben; ich muß daher schon aus diesem Grunde wünschen, daß den Petenten ihr Wunsch erfüllt würde. Allein mir ist selbst der Dieskau'sche Antrag noch zu eng, weil er nur auf eine gewisse Kategorie von den in Untersuchung Befindlichen gestellt ist. Meine Meinung ist, da, wo ein Abgeordneter Ungerechtigkeiten, Ungebühnisse oder Uebelstände wahrnimmt, ist es Pflicht desselben, auf Abstellung hinzuwirken. Ich würde daher den Antrag dahin stellen: „Die Kammern wollen bei der Regierung darauf antragen, daß da, wo Untersuchungskosten, wenn sie von den in Untersuchung Befindlichen nicht zu erlangen und dann von den Gemeinden des Gerichtsbezirks zu tragen sind, schon von jetzt an auf die Staatscasse übernommen werden.“

Präsident Cuno: Der Antrag, den der Abg. Eymann eingebracht hat, ist theils so allgemein gehalten, theils auch in seinen Folgen so wichtig, daß ich, ehe ich ihn zur Unterstützung bringe, eine Auslassung des geehrten Abgeordneten darüber wünsche, ob er nicht vorziehe, diesen Antrag als einen selbstständigen, der nicht gleich mit der heutigen Berathung abgemacht werden könne, sondern an einen Ausschuss zu verweisen sei, ansehen und bezeichnen wolle.

Abg. Eymann: Ich trete der Ansicht des Herrn Präsidenten recht gern bei; ich glaube, daß der Antrag wohl so wichtig ist, daß er einer genauern Berathung bedarf, und ich werde daher meinen Antrag besonders einbringen.

Präsident Cuno: Nach dieser Erklärung, meine Herren,